

Entschuldigungspflicht

Ist ein Schüler aus einem zwingenden Grund (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen.

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Unterrichtstagen und/oder bei Zweifeln bezüglich des Fernbleibens vom Unterricht aus Krankheitsgründen kann jederzeit von der Schule ein ärztliches Attest gefordert werden.

Bei einer Verhinderung (Krankheit) an einem Prüfungstag ist dies noch am gleichen Tag (vor der Prüfung) der Schule mitzuteilen und umgehend (am gleichen Tag) ein ärztliches Attest vorzulegen.

Fehlen bei Klassenarbeiten:

Versäumt eine Schülerin oder Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet die Lehrerin bzw. Lehrer, ob nachträglich eine Arbeit angefertigt werden muss. Der Nachschreibetermin kann auch außerhalb der Unterrichtszeit liegen. (In Ausnahmefällen kann auch eine unangesagte schriftliche Überprüfung während des Unterrichts erfolgen.)

Bei unentschuldigtem Fehlen wird die Leistung mit „ungenügend“ bewertet.